



Präambel/Allgemeine Hinweise

Bauüberwacher im Dienste der Bahnbetreiber müssen in Zukunft mehr und mehr Aufgaben übernehmen, die zuvor hoheitliche Angelegenheit des Auftraggebers waren. In absehbarer Zeit wird es zu einer geordneten Arbeitsteilung kommen, die von einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf für alle an der Planung, Prüfung und Ausführung von Baumaßnahmen Beteiligten ausgehen kann.

Komplexe und große Vorhaben werden so viele fachliche Schnittstellen aufweisen, dass sie ohne steuernde Eingriffe nicht lösbar sein werden. Unter dem oben dargestellten Aspekt der personellen Reduktion der Bahnbetreiber wird diese Aufgabe geeigneten Bauüberwachern zufallen.

Bauüberwacher müssen die aktuelle Auftraggeberstruktur und die der Prüfinstitution sowie die sich daraus ableitenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten kennen.

Dieses Vorgabebblatt bezieht sich auf Bauüberwachung bei Eisenbahnen.

I. Kontext der Organisation (Abs. 4 HLS)

1.1 Generelle Forderungen

keine

1.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

II. Führungsprozesse (Abs. 5 HLS)

2.1 Generelle Forderungen

Der Bauüberwacher Fahrweg muss folgende Aufgaben bzw. Teilaufgaben nach folgenden Leistungsbildern erfüllen können

- Überwachen der Ausführungen des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung genehmigten Unterlagen, dem Bauvertrag sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften.
- Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenfestpunkte im Objektbereich herstellen, soweit die Leistungen nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen; Baugelände örtlich kennzeichnen
- Führen eines Bautagebuchs
- Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- Rechnungsprüfung
- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel



2.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

III. Planung (Abs. 6 HLS)

3.1 Generelle Forderungen

Personelle Anforderungen

Der Bauüberwacher Fahrweg muss über eine dem Projekt angemessene Berufsausbildung und Berufserfahrung verfügen. Er muss die nötige Fach- und Führungskompetenz besitzen und ein gutes Durchsetzungsvermögen bei entsprechender Moderationstechnik zeigen.

Alle eingesetzten Bauüberwacher müssen sich kontinuierlich weiterbilden und auf dem aktuellen Stand der Technik halten (z. B. durch Seminarbesuche oder Studium von Fachliteratur).

Bei Eisenbahnvorhaben muss eine Festlegung der Tauglichkeit nach der Tauglichkeitsverordnung erfolgen.

Materielle Ausstattung

Der Bauüberwacher Fahrweg muss über eine qualifizierte Büro-/Kommunikations- und EDV-Ausstattung verfügen.

3.2 Nationale Zusatzforderungen

Materielle Ausstattung

In Anlage 2 sind die Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften sowie die Fachliteratur, die bei dem Bauüberwacher auf aktuellem Stand vorzuhalten sind, aufgelistet.

IV. Unterstützung (Abs. 7 HLS)

4.1 Generelle Forderungen

Personelle Anforderungen

Der Bauüberwacher Fahrweg muss über eine dem Projekt angemessene Berufsausbildung und Berufserfahrung verfügen. Er muss die nötige Fach- und Führungskompetenz besitzen und ein gutes Durchsetzungsvermögen bei entsprechender Moderationstechnik zeigen.

Alle eingesetzten Bauüberwacher müssen sich kontinuierlich weiterbilden und auf dem aktuellen Stand der Technik halten (z. B. durch Seminarbesuche oder Studium von Fachliteratur).

Bei Eisenbahnvorhaben muss eine Festlegung der Tauglichkeit nach der Tauglichkeitsverordnung erfolgen.

Materielle Ausstattung

Der Bauüberwacher Fahrweg muss über eine qualifizierte Büro-/Kommunikations- und EDV-Ausstattung verfügen.

4.2 Nationale Zusatzforderungen

Materielle Ausstattung



In Anlage 2 sind die Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften sowie die Fachliteratur, die bei dem Bauüberwacher auf aktuellem Stand vorzuhalten sind, aufgelistet.

V. Betrieb (Abs. 8 HLS)

5.1 Generelle Forderungen

Technische Anforderungen

Der Bauüberwacher Fahrweg muss in der Lage sein, alle Leistungen einer klassischen Bauüberwachung für eisenbahntypische Verkehrsanlagen im Oberbau/Tiefbau zu erbringen und die notwendigen Übersichtskenntnisse zu tangierenden Fachsparten haben (Anlage 1), um die notwendige Koordination zu treffen.

Er muss alle geforderten Zertifikate nachweisen können.

Betriebswirtschaftliche Anforderungen

Der Bauüberwacher Fahrweg muss neben seiner rein technischen Qualifikation über ein hohes Maß an ökonomischem Können verfügen. Ökonomisches Grundwissen ist somit Bestandteil der Qualifikation. Aus der Fachplanung entwickelte Bezüge und Abhängigkeiten müssen bekannt sein.

Der Bauüberwacher Fahrweg muss ein klares zielgerichtetes Controlling in Termin, Qualität und Kosten haben. Dazu muss er eine Zugangsberechtigung zu dem jeweiligen Ausschreibungs- und Abrechnungssystem und bahnspezifische Kenntnisse von SAP, BI, etc. haben. Er muss die auftraggeberbezogenen betriebswirtschaftlichen Anforderungen kennen.

Im Innenverhältnis muss der Bauüberwacher sein Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen führen und seine Arbeit so ausrichten, dass er dem Auftraggeber preiswerte und fehlerfreie Arbeit liefert.

Juristische Forderungen

Projekte des Bauüberwachers Fahrweg haben immer Bezug zum öffentlichen Interesse bzw. zu juristisch relevanten Regelwerken des Auftraggebers. Er muss deshalb das einschlägige Regelwerk und die entsprechenden Gesetze kennen, richtig interpretieren und anwenden können. Der Bauüberwacher Fahrweg muss das erforderliche Wissen bezüglich

- technisch fachspezifischem Regelwerk
- HOAI
- genaue Vertragskenntnisse
- Vertragsrecht
- sicherheitsrelevante Gesetze und Regeln
- Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- Umweltrecht
- Arbeitsrecht

besitzen.

Insbesondere wird gefordert die Sicherheit in der Beurteilung aller Vertragsänderungen wie

- neue Anforderungen
- Terminverschiebungen
- Behinderungen



- Zusatzleistungen

5.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

VI. Bewertung der Leistung (Abs. 9 HLS)

6.1 Generelle Forderungen

keine

6.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

VII. Verbesserung (Abs. 10 HLS)

7.1 Generelle Forderungen

keine

7.2 Nationale Zusatzforderungen

keine

A. Anlage

- Anlage 1** Technische Anforderungen an den Bauüberwacher
Anlage 2 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften



Anlage 1

TECHNISCHE ANFORDERUNGSKRITERIEN AN DEN BAUÜBERWACHER FAHRWEG

Zusammenhangs- kenntnisse	Fachlich-technisches Kernwissen (muss beherrscht werden)	Externe Bauüber- wachungselemente
<p>Sicherungstechnik besonders im Hinblick auf Bauzustände, Signalarten, Sondersignale, Kabelwege und Konstruktionselemente</p>	<p>Fahrdienst, Rad-Schiene-Verhältnisse, Abweichungen vom Regelbetrieb, Fahrplantechnologie</p> <p>Absteckung, Lichtraumprofile</p> <p>Bahnübergangskonstruktion</p> <p>Ermittlung, bzw. Umsetzen konstruktiver Komponenten, genaue Kenntnis aller Oberbauformen und –elementen sowie der Materialkomponenten</p> <p>Massenermittlung LV</p> <p>Gefahren aus und für den Eisenbahnbetrieb, Bautechnologie</p> <p>Baubetriebstechnologien, Sicherheit im baulichen Umfeld</p> <p>Lückenloses Gleis.</p> <p>Zustandsbewertung des angrenzenden Bestandes</p> <p>Gleisbaumaschinen und Geräte, Konstruktion und Einsatzbedingungen</p> <p>Steuerung der Prozesse einer Baustelle</p> <p>Überwachung von Prüfplänen</p> <p>Ingenieurbauwerke</p>	<p>Geotechnik mit Gutachten und Überwachung, Bodenbelastung</p> <p>Vermessung, Absteckung</p> <p>Landschaftspflegerische Gestaltung, spezifischer Umweltschutz</p> <p>-nicht-bahn technische Anlagen -Wasserwege, Hydrologie -Straßenbau -Tunnelbau</p> <p>Erdungsberechtigter</p> <p>Schaltantragsteller</p> <p>Technisch-Berechtigter Schwerpunkt Fahrbahn</p> <p>Sicherungsüberwacher mit betrieblichen Aufgaben</p> <p>4.2 Berechtigter</p>
<p>Räumliche Schnittstellen zu Ingenieur- und sonstigen Bauwerken (z.B. Bahnsteige) sowie deren konstruktiven und statischen Grundelementen</p>		
<p>Fernmeldetechnik mit Kabelwegen und techn.</p>		
<p>16^{2/3} und 50 Hz-Anlagen, Konstruktionselemente Fahrleitung</p>		
<p>Maschinentechnische Anlagen an Schnittstellen</p>		



Anlage 2

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften

Vom Bauüberwacher Fahrweg sind die nachfolgenden Unterlagen in der jeweils aktuellen Version vorzuhalten

HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
VOB	Verdingungsordnung Bauleistungen
Modulgruppe 82006	Oberbauschweißen
Modulgruppe 8359101	Abdichtung von Ingenieurbauwerken (AIB)
D 82001	Oberbaurichtlinien f. Regelspurbahnen
D 82003	Richtlinien für Oberbauarbeiten
Modulgruppe 836	Vorschrift für Erdbauwerke (VE)
D 132/5	Unfallverhütungsvorschrift-Betriebsdienst (UVV 5)
DS 408	Fahrdienstvorschrift
DS 462 V	Vorschrift für den Dienst auf elektrisch betriebenen Strecken
DS 899 / 401	Kabelmerkblatt
DS 301	Signalbuch (SB)
Modulgruppe DS 809	Baumaßnahmen planen und durchführen

Anlage 2 a

Die Vorhaltung der nachfolgenden Dokumente wird empfohlen, jedoch nicht zwingend vorgegeben. Sie sollten im Büro jedoch verfügbar sein, falls die darin angesprochenen Teilbereiche planerisch bearbeitet werden.

Ländereisenbahngesetze	
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
Bo strab	Bau- und Betriebsordnung Straßenbahnen
BAU	Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
Modulgruppe 821	Schweißarbeiten an Oberbauteilen durch Dritte, Zulassung
Modulgruppe 883	Vermessungsvorschrift
D 8080201	Grundbegriffe für Anwender System Bauinformation
D 8080202	Information Anwenderberater System Bauinformation
D 8080210	Kostengruppenkatalog (KGK)
D 8080293	Kosten veranschlagen und Mittel überwachen mit dem
Modulgruppe 813 der DB Station & Service	Bahnsteige
DS 804	Stählerne Eisenbahnbrücken